

RS Nr. 1714/2018
VP-I
Mai 2018

Lehrpraxis in OÖ – Umsetzung und Finanzierung gesichert

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor,

die Finanzierung der verpflichtenden Lehrpraxis im Rahmen der Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin ist mittlerweile bundesweit gesichert. In OÖ wurde mit allen zuständigen Stellen eine Einigung über die konkrete Umsetzung erzielt, sodass wie geplant ab Juni die ersten Lehrpraktikanten in Ihren Ordinationen starten können!



1. Finanzierung

Für die Jahre 2018 – 2020 werden die Kosten grundsätzlich zu 25 % vom Bund getragen, von den Ländern zu 32,5 %, von den Sozialversicherungen ebenfalls zu 32,5 % und die restlichen 10 % durch die Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis. Ab 2021 verkürzt sich der Anteil der Länder und Sozialversicherungen auf je 30 % und der Anteil der Lehrpraxis bzw. Lehrgruppenpraxis soll auf 15 % steigen.

Zwischen der OÖGKK und der Ärztekammer für OÖ ist vereinbart, dass die Leistungen von Lehrpraktikanten vertraglich verrechenbar sind und zur Abdeckung der Aufwendungen für den Lehrpraktikanten Umsatzsteigerungen zulässig sind.

Wir gehen davon aus, dass der Beitrag zum Gehalt des Lehrpraktikanten (wie oben angeführt hat der Lehrpraxisinhaber 10 % von den Gesamtkosten zu tragen) auf jeden Fall durch die Umsatzsteigerung erwirtschaftet werden kann bzw. der Lehrpraktikant zu einer entsprechenden Arbeitsentlastung des Praxisinhabers beiträgt.

2. Umsetzung der Lehrpraxis in OÖ

In die konkrete Umsetzung sind die Rechtsträger der Krankenanstalten einbezogen: Die Lehrpraktikanten bleiben weiterhin im Spital angestellt, sie erhalten für die letzten sechs

Monate eine Dienstzuteilung mit 30 Wochenstunden zu einer Lehrpraxis und haben grundsätzlich die Möglichkeit, zusätzlich Dienste im Krankenhaus zu absolvieren.

Daher wird die Förderung über die Rechtsträger des Spitals abgewickelt. Diese bezahlen den Lehrpraktikanten weiterhin ihr Gehalt aus und stellen nach sechs Monaten die entsprechenden Rechnungen an die einzelnen Fördergeber, also Bund, Land, Sozialversicherung und eben auch den Anteil an den Lehrpraxisinhaber, d.h. der 10 %ige Anteil wird im Nachhinein abgerechnet.

Theoretisch denkbar wäre auch eine direkte Anstellung beim Lehrpraxisinhaber (und nicht beim Krankenhaus). Dabei müsste aber die Förderabwicklung über den Lehrpraxisinhaber direkt erfolgen.

Wir gehen davon aus und empfehlen, dass in OÖ fast ausschließlich das Anstellungsmodell beim Rechtsträger umgesetzt wird und die Turnusärzte daher bei ihrem Stammspital angestellt bleiben. Das vereinfacht die organisatorische Abwicklung für Lehrpraxisinhaber und Lehrpraktikant enorm.

Weitere Informationen zur Lehrpraxis (z.B. Anerkennung der Ordination, erforderliche Verträge und Tätigkeitsumfang der Lehrpraktikanten) entnehmen Sie bitte der Beilage.

3. OÖ braucht noch bewilligte Lehrpraxen

Auch wenn OÖ mit bisher 37 bewilligten Allgemeinmedizin-Lehrpraxen österreichweit bereits im Spitzenfeld liegt, gehen wir davon aus, dass dies noch nicht ausreichend und auch noch nicht flächendeckend ist.

Wir appellieren daher an alle niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin, ihre Ordination als Lehrpraxis bewilligen zu lassen und in der Folge Lehrpraktikanten auszubilden.

Ihre Vorteile dabei sind:

- Zusammenarbeit und medizinischer Austausch
- Unbürokratische Abwicklung durch Anstellung beim Rechtsträger, der weiterhin Dienstgeber ist
- Lehrpraktikant, der großteils sehr eigenständig arbeiten darf, kann nach einer Einarbeitungsphase auch Arbeit abnehmen
- Gehaltskosten können durch Förderungen und die Verrechenbarkeit der Leistungen grundsätzlich abgedeckt werden
- Lehrpraktikant als potentieller Interessent für Praxisnachfolge oder Job-Sharing-Gruppenpraxis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Ärztchammer für OÖ

Dr. Maria Leitner, recht@aeoee.at, Tel: 0732/778371-205

Julia Nobis, nobis@aeoee.at, Tel. 0732/778371-205

OÖGKK

Mag. Harald Danner, harald.danner@ooegkk.at, Tel 05 7807 104820

Freundliche Grüße

OÖ Gebietskrankenkasse



Mag. Franz Kiesel, MPM
Ressortdirektor

Ärztchammer für Oberösterreich



Dr. Peter Niedermoser
Präsident



MR Dr. Wolfgang Ziegler
Kurienobmann- Stv.
niedergelassene Ärzte

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fiedler'.

OMR Dr. Thomas Fiedler
Kurienobmann
niedergelassene Ärzte

1. Welche Anforderungen müssen Sie für die Bewilligung Ihrer Ordination als Lehrpraxis nach der neuen Ärzteausbildungsordnung (ÄAO 2015) erfüllen?

Wir gehen davon aus, dass Kassenärzte diese Voraussetzungen in der Regel erfüllen und somit nach vier Jahren freiberuflicher Tätigkeit die Bewilligung erhalten können.

Mit der neuen ÄAO wurden die Voraussetzungen für die Anerkennung geändert. Gem. § 12 ÄAO 2015 sind folgende Bewilligungskriterien für Lehrpraxen und Lehrgruppenpraxen vorgesehen:

- zumindest **800 Patienten** pro Quartal in einem Durchrechnungszeitraum von einem Jahr – wobei diese Zahl aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf 750 unterschritten werden kann (bspw. bei Teilnahme am Disease-Management-Programm (DMP) Therapie aktiv)
- eine mindestens **vierjährige Berufserfahrung** als niedergelassener Arzt für Allgemeinmedizin
- Absolvierung eines Lehrpraxisleiter-Seminars im Rahmen von 12 Stunden (davon 4 Stunden Präsenz-Seminar und 8 Stunden e-learning)
- Vorlage eines schriftlichen Ausbildungskonzeptes
- gültiges DFP-Diplom
- Vertrauenswürdigkeit
- eine entsprechende EDV-Ausstattung
- Kenntnisse der Grundlagen der Gesundheitsökonomie
- ökonomische Verschreibweise
- keine vorausgehende Kündigung eines Einzelvertrages innerhalb der letzten 15 Jahre
- keine rechtskräftige Entscheidung zur Honorarrückzahlung in einem Schiedskommissionsverfahren in den letzten fünf Jahren

Zu den kassenrechtlich relevanten Punkten ist eine Anhörung des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger vorgesehen.

Für die Anerkennung der Ordination als Lehrpraxis ist der entsprechende Antrag über die Ärztekammer für OÖ zu stellen (Formular und Kriterien finden Sie unter www.aekoee.at/lehrpraxis). Das Ansuchen wird von der ÄK für OÖ geprüft, mit Befürwortung an die Österreichische Ärztekammer weitergeleitet und dort im Ausschuss für Ärztliche Ausbildung behandelt. In der Folge erhalten Sie einen Bescheid auf Bewilligung Ihrer Ordination als Lehrpraxis durch die Österreichische Ärztekammer.

2. Welche Verträge/Vereinbarungen sind für Lehrpraxisinhaber relevant?

- Lehrpraxis-Gesamtvertrag

Dieser wurde abgeschlossen zwischen dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger und der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte der Österreichischen Ärztekammer. Er enthält grundsätzliche Bestimmungen zur Tätigkeit von Lehrpraktikanten in Ordinationen, wie z.B. über den Tätigkeitsumfang des Lehrpraktikanten, die Vertretung des Lehrpraxisinhabers bzw. den Lehrpraxis-Einzelvertrag.

- Lehrpraxis-Einzelvertrag

Niedergelassene Ärzte für Allgemeinmedizin, die über eine Lehrpraxisanerkennung verfügen und beabsichtigen, Lehrpraktikanten auszubilden, haben zusätzlich (einmalig) einen Lehrpraxis-Einzelvertrag abzuschließen.

Alle Vertragsärzte für Allgemeinmedizin, die bereits jetzt über eine Lehrpraxis-Anerkennung verfügen, werden in den nächsten Tagen von der OÖGKK einen derartigen Lehrpraxis-Einzelvertrag zugesendet bekommen mit dem Ersuchen, diesen unterfertigt zu retournieren.

- Vereinbarung über die Dienstzuteilung

Zwischen dem Rechtsträger des Spitals, in dem der Lehrpraktikant angestellt bleibt, sowie dem Lehrpraktikanten und dem Lehrpraxisinhaber wird eine konkrete Vereinbarung über die Dienstzuteilung abgeschlossen. Diese erhalten Sie jeweils vom Spital bzw. vom Lehrpraktikanten.

3. Wie finden Lehrpraktikant und Lehrpraxisinhaber zueinander?

Der Lehrpraktikant bewirbt sich beim Lehrpraxisinhaber. Es erfolgt keine „zwangsweise Zuteilung“!

Die Lehrpraktikanten wenden sich im Vorfeld – so wie es auch bisher usus war – an die Ärztekammer. Die ÄK für OÖ führt eine Liste mit den bewilligten Lehrpraxen und kann auch Auskunft darüber geben, welche Lehrpraxen wann besetzt bzw. frei sind. Die Lehrpraktikanten werden sich mit den von ihnen bevorzugten Lehrpraxisinhabern in Verbindung setzen. Wenn sich dann ein Lehrpraktikant und ein Lehrpraxisinhaber über die sechs Monate Ausbildung einig sind, wird die konkrete Vereinbarung über die Dienstzuteilung mit dem Rechtsträger abgeschlossen.

4. Was darf der Lehrpraktikant alles tun?

Natürlich hat die Lehrpraxis als Teil der Ausbildung unter Anleitung und Aufsicht zu erfolgen. Jedoch genügt am Ende der Ausbildung nach 36 Monaten – also nach einer Zeit, zu der bisher bereits das *ius practicandi* erworben wurde – im Sinne der abnehmenden Aufsichtsintensität bei zunehmendem Ausbildungsstand in vielen Fällen eine jederzeitige Erreichbarkeit des Lehrpraxisinhabers.

Der Lehrpraktikant darf all jene Tätigkeiten ausüben, zu denen er berufsrechtlich befugt ist. Er darf also im Rahmen des gesamten Spektrums des Allgemeinmediziners tätig werden.

Dazu zählen gemäß § 5 Lehrpraxis-Gesamtvertrag neben Untersuchung und Behandlung des Patienten auch das Ausstellen von Rezepten und Überweisungen sowie von Bestätigungen und Attesten. Der Lehrpraktikant hat dabei alle von ihm ausgestellten Dokumente dahingehend klar zu kennzeichnen, dass deren Ausstellung nicht durch den Lehrpraxisinhaber erfolgt ist und zwar unter Verwendung des Kürzels „iA“ und Namenszeichnung. Jene ärztlichen Tätigkeiten, die gesamtvertraglich, insbesondere nach der Honorarordnung, besondere Voraussetzungen für die Erbringung einer Verrechnungsposition erfordern, dürfen zwar auch vom Lehrpraktikanten erbracht werden, jedoch nur unter Aufsicht und in Anwesenheit des Lehrpraxisinhabers.

Der Lehrpraktikant darf – sofern dies mit dem Ausbildungszweck und dem gesamtvertraglichen Versorgungsauftrag vereinbar ist – auch bei kurzen Abwesenheiten des Lehrpraxisinhabers in der Ordination tätig werden unter der Voraussetzung dessen jederzeitiger Erreichbarkeit. Es ist also erlaubt, dass der Lehrpraktikant die Patientenbetreuung in der Ordination fortführt, obwohl der Lehrpraxisinhaber sich nicht in der Ordination befindet, sofern es der Ausbildungsstand erlaubt. Es kommt dabei nicht darauf an, aus welchem Grund sich der Lehrpraxisinhaber nicht in der Ordination aufhält (in Frage kommen daher nicht nur durch Visiten bedingte Abwesenheiten, sondern auch sonstige beruflich oder privat veranlasste Abwesenheiten oder auch Erkrankungen). Entscheidend ist dabei, dass der Lehrpraxisinhaber für den Lehrpraktikanten zu jeder Zeit erreichbar bleibt.

Auch parallele Patientenbetreuung in getrennten Ordinationsräumen durch den Lehrpraxisinhaber und den Lehrpraktikanten ist gestattet, sofern ein konkreter Patient sich nicht dagegen ausspricht und es der Ausbildungsstand des Lehrpraktikanten (der bereits am Ende seiner Ausbildung steht und daher über entsprechende Kenntnisse verfügt) erlaubt.

Zulässig ist ein Tätigwerden eines Lehrpraktikanten nach Maßgabe der Anordnungen des Lehrpraxisinhabers auch außerhalb der Ordinationsstätte, z.B. im Rahmen von Visiten sowie bei Visiten in Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen, sofern der Praxisinhaber jederzeit erreichbar ist.

5. Vertretung des Lehrpraxisinhabers durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt

Der Lehrpraxis-Gesamtvertrag sieht vor, dass sich der Lehrpraxisinhaber im Fall der Verhinderung durch einen anderen Arzt für Allgemeinmedizin vertreten lassen kann. Wenn die Vertretung länger als sechs Ordinationstage dauert, wird verlangt, dass der Vertreter gewisse Voraussetzungen im Sinne der Ärzteausbildungsordnung erfüllt, nämlich eine vierjährige freiberufliche Berufserfahrung, die Absolvierung des Lehrpraxisleiterseminars und ein gültiges DFP-Diplom. Eine Vertretung ist ab dem sechsten Ordinationstag der OÖGKK zu melden.